

Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

P r ä a m b e l

Der Erlass der allgemeinen Richtlinien, die die Ermessenspraxis der Stadt Fulda bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum bestimmen sollen, dienen u.a. dazu, einem „Zuviel an Installationen“, der Überplakatierung und einer „Übermöblierung“ entgegenzuwirken und das bestehende Stadtbild stärker herauszustellen. Ziel der Sondernutzungsrichtlinien ist es, das Stadtbild so weit wie nötig wieder zu ordnen, ausufernden Sondernutzungen entgegenzuwirken und für Fußgängerinnen, Fußgänger und Menschen mit Behinderungen mehr Raum zur Verfügung zu stellen. Der Charakter der Fußgängerbereiche soll dadurch betont und durch einheitliche Regeln das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten bleiben.

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Richtlinien regeln die Anforderungen an Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum und soll eine gleichmäßige Genehmigungspraxis und einheitliche Auslegung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sicherstellen.
- (2) Unberührt von den Richtlinien bleiben das hessische Straßengesetz und die Sondernutzungssatzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Soweit in diese Richtlinien nichts gegenteilig geregelt ist, gelten die Richtlinien für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Warenauslagen

- (1) Als Warenauslagen gelten insbesondere alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die der Präsentation von Waren dienen, wie z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer und Stehtische. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.
- (2) Pro Einzelhandelsbetrieb sind maximal 2 Typen von Warenauslagen, wie z. B. Ständer, Regale etc. zulässig.
- (3) Soweit gem. § 9 (3) der Sondernutzungssatzung Ausnahmen während vorrangiger Veranstaltungen erteilt werden, sind die Warenauslagen der jeweiligen Veranstaltung in ihrer Gestaltung anzupassen.

- (4) Warenauslagen sollten für die Präsentation im öffentlichen Straßenraum geordnet gestaltet sein. Die Warenauslagen sind an der Stätte der eigenen Leistung und direkt an der Gebäudefassade aufzustellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend eine andere Aufstellung erfordern und soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Sie sind grundsätzlich nur bis zu einer max. Tiefe von 0,80 m von der Grundstücksgrenze gemessen zulässig, soweit eine Gehwegbreite von 1,60 m verbleibt. Um die vorgeschriebene Gehwegbreite von 1,60 m einzuhalten, kann sich die max. Tiefe für die Fläche der Warenauslagen verringern. Sofern nach den örtlichen Gegebenheiten infolge einer erteilten Ausnahme eine andere Aufstellfläche für die Warenauslagen für zulässig erachtet wird, darf nicht noch zusätzlich an der Gebäudefassade eine Warenauslage aufgestellt werden. Die Warenauslagen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Geschäftsfront, abzüglich der Zugänge in Anspruch nehmen.
- (5) Die Aufstellung von Warenauslagen ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein Werbeständer aufgestellt wird.
- (6) Von den Warenauslagen auf öffentlichen Straßenraum aus, ist ein Verkauf nicht gestattet. Kassen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (7) Sonderregelung für Fußgängerzonen und Friedrichstraße im gekennzeichneten Gehwegbereich:
In den Fußgängerzonen und Gehwegbereich Friedrichstraße (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) sind die Warenauslagen im Mindestabstand von 1,60 m von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, um einen Hindernissparcour für Passanten entgegenzuwirken. In Einzelfällen, wenn nachweislich die 1,60 m aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sind, kann eine Ausnahme erteilt werden. Die zusätzliche Aufstellung von Warenauslagen an den Hausfassaden ist in der Fußgängerzone und im gekennzeichneten Bereich der Friedrichstraße nicht erlaubt. Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung und dieser Richtlinie unberührt.

§ 4 Werbeständer

- (1) Als Werbeständer im Sinne des § 3 der Sondernutzungssatzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z. B. Eistüten. Als Werbeständer gelten auch Speise- und Getränkekarten in Form von Flachtafeln.
- (2) Für jeden Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer pro Geschäftseingang zulässig.
- (3) Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird. Werbeständer sollten für die Präsentation im öffentlichen Straßenraum besonders gestaltet sein. Die Werbeständer sind an der Gebäudefassade aufzustellen, soweit die örtlichen Gegebenheiten nicht zwingend eine andere Aufstellung erfordern und soweit in der Sondernutzungssatzung keine andere Regelung getroffen wurde. Sie sind grundsätzlich nur bis zu einer max. Tiefe von 0,80 m von der Grundstücksgrenze gemessen zulässig, soweit eine Gehwegbreite von 1,60 m verbleibt. Um die vorgeschriebene Gehwegbreite von 1,60 m einzuhalten, kann sich die max. Tiefe für die Fläche der Werbeständer verringern. Sofern nach den örtlichen Gegebenheiten in Folge einer erteilten Ausnahme eine andere Aufstellfläche für die Werbeständer für zulässig erachtet wird,

darf nicht noch zusätzlich an der Gebäudefassade ein Werbeständer aufgestellt werden.

- (4) Im Bereich der in § 1 (5) der Satzung definierten Fußgängerzonen gelten folgende Sonderregelungen:
In den Fußgängerzonen sind die Werbeständer im Mindestabstand von 1,60 m von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen. Dabei hat sich der Werbeständer an dem Standort der Werbeständer des Nachbarn zu orientieren, um einen Hindernissparcour für Passanten entgegenzuwirken. Die zusätzliche Aufstellung von Werbeständer an den Hausfassaden ist in der Fußgängerzone nicht erlaubt. Ansonsten gelten die im § 2 (3) der Satzung getroffenen Regelungen.
- (5) Die Aufstellung eines Werbeständers ist nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig Warenauslagen aufgestellt werden.
- (6) Bewegliche, sich drehende Werbeständer und Fahnen zu Werbezwecken sind nur ausnahmsweise zu besonderen Anlässen zulässig.

§ 5 Außenbestuhlung und Möblierung

- (1) Die Außenbestuhlung und Möblierung wie Stühle, Tische und Bänke sind von den jeweiligen Erlaubnisnehmerinnen, Erlaubnisnehmern innerhalb der Sondernutzungsfläche in Form, Material und Farbe einheitlich zu gestalten. Im Einzelfall sind bei einer hochwertigen und kreativen Gestaltung der Möblierungselemente Ausnahme möglich. Die aufgestellten Tische und Sitzgelegenheiten bei Gaststätten, Cafés, Eissalons usw. müssen sich städtebaulich und stadtgestalterisch einfügen und jederzeit transportabel sein.
- (2) Festzeltgarnituren, einfachste Plastikmöbel und sonstige geringwertige Möblierungselemente dürfen nicht aufgestellt werden. In begründeten Einzelfällen kann für besondere Anlässe das Aufstellen von Festzeltgarnituren auf Antrag für einen befristeten Zeitraum genehmigt werden.
- (3) Die Schirmbespannung muss einfarbig in den Farben RAL 1013 Perlweiß, 1014 Elfenbein, 1015 Hellelfenbein, 6005 Moosgrün, 6019 Weißgrün, 7035 Lichtgrau, 7044 Seidengrau, 9001 Cremeweiß, 9002 Grauweiß, 9003 Signalweiß, 9010 Reinweiß, 9016 Verkehrsweiß, 9018 Papyrosweiß, Rubinrot 3003, Lachsrot 3022 oder Orientrot 3031. Die Schirme dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten und im Gastronomiebereich während der erlaubten Sondernutzungszeiten geöffnet werden. Für die Farbe der Schirmbespannung gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie, während der / die Erlaubnisnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorhandenen Schirme mit Schirmbespannungen in anderen Farben weiter verwenden dürfen.
- (4) Aufgestellte Schirme und Markisen müssen eine Mindestdurchgangshöhe von 2,20 m haben. Dies gilt auch, wenn diese zum Schutz von Warenauslagen aufgestellt werden.
- (5) Bei der Aufstellung von Außenbestuhlung und Möblierung ist sicher zu stellen, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m auf dem Gehwegbereich eingehalten wird.
- (6) Sonderregelung für Fußgängerzonen und Friedrichstraße im gekennzeichneten Gehwegbereich:
In den Fußgängerzonen und Gehwegbereich Friedrichstraße (Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung) sind die Außenbestuhlungen und Möblierungen wie Stühle,

Tische und Bänke im Mindestabstand von 1,60 m von der Hausfassade in einer Linie aufzustellen, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, um einen Hindernissparcour für Passanten entgegenzuwirken. In Einzelfällen, wenn nachweislich die 1,60 m aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht einzuhalten sind, kann eine Ausnahme erteilt werden. Die zusätzliche Aufstellung von Außenbestuhlung und Möblierung wie Stühle, Tische und Bänke an den Hausfassaden ist in der Fußgängerzone und im gekennzeichneten Bereich der Friedrichstraße nicht erlaubt. Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung und dieser Richtlinie unberührt.

- (7) Rettungswege und Wege für den Lieferverkehr sind frei zu halten.
- (8) Die Verwaltungsbehörde kann die Außengastronomiefläche bei Bedarf individuell einschränken.
- (9) Der Geltungsbereich des § 5 (1) und (3) ist auf die Innenstadt (§ 1 (2) c der Sondernutzungssatzung) beschränkt.

§ 6 Bodenbeläge und Aufbauten

Bodenbeläge im öffentlichen Straßenraum stellen eine Stolperfalle dar und sind daher verboten. Ausnahmsweise ist eine befristete Zulassung von Bodenbelägen (z. B. Teppiche und Matten) zu besonderen Anlässen möglich.

§ 7 Fahrradständer und Mülltonnen

- (1) Fahrradständer dürfen im öffentlichen Straßenraum durch Dritte nur in Ausnahmefällen bei einem nachweislichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen bzw. Standflächen aufgestellt werden, soweit verkehrsrechtliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit der Fahrradständer Werbezwecken dient, gelten darüberhinaus die Regelungen des § 3 dieser Richtlinien für die Werbeständer.
- (3) Mülltonnen sind vorrangig nach der Vorgabe des § 7 (3) der über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Fulda aufzustellen. In Ausnahmefällen kann nach begründetem Nachweis eines Mangels an entsprechenden Standflächen im Sinne des § 8 (1) der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Fulda eine Sondernutzung zum Aufstellen der Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum dauerhaft erteilt werden. Dabei sind verkehrsrechtliche und hygienische Belange zu berücksichtigen.

§ 8 Plakatierungen

- (1) Das Aufstellen von Plakatständern ist im Barockviertel, (Anlage 2 der Sondernutzungssatzung) in den Fußgängerzonen (Anlage 1 der Sondernutzungssatzung) und in der Friedrichstraße verboten.
- (2) Die Anzahl der Plakate/Plakatständer pro Veranstaltung bestimmt die Stadt Fulda.

Im Gebiet der Stadt Fulda dürfen nur für Veranstaltungen, die in der Stadt Fulda stattfinden, Plakate/Plakatständer aufgestellt werden. Für Veranstaltungen in der

Stadtregion (Petersberg, Künzell, Eichenzell) können ausnahmsweise bis zu maximal 20 Plakate pro Veranstaltung zugelassen werden. Die Festlegung einer geringeren Anzahl steht im Ermessen der Stadt Fulda. Bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall eine Plakatierungsgenehmigung für eine Veranstaltung erteilt werden. Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Fulda liegen oder bei deren Realisierung sich die Stadt Fulda beteiligt, können Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Zahl, Zeitraum und Größe der Plakate und Werbeträger getroffen werden.

- (3) Die Plakatierungsgenehmigungen können für einen maximalen Zeitraum von 3 Wochen pro Veranstaltung erteilt werden. Die Festlegung eines kürzeren Zeitraums steht im Ermessen der Stadt Fulda.
- (4) Ein Standortplan für die Plakate/Plakatständer ist bei Antragstellung von der Antragstellerin/dem Antragsteller rechtzeitig vorzulegen. Der Standortplan ist Voraussetzung für die Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung. Der beantragte Standort für die jeweiligen Plakate/Plakatständer kann abgelehnt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standort für das Aufstellen der Plakate/Plakatständer.
- (5) Für Veranstaltungen in Bordellen, Swingerclubs oder vergleichbaren Einrichtungen werden keine Plakatierungsgenehmigungen erteilt.
- (6) Eine Plakatierungsgenehmigung wird nur für folgende Veranstaltungen erteilt:
 - a) Messen und Märkte
 - b) Kulturelle und politische Sonderveranstaltungen
 - c) Gewerbliche Sonderveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Neueröffnung, Jubiläen, usw.)
- (7) Die Plakate sind mit einem Genehmigungsaufkleber rechts oben in der Ecke zu versehen und dürfen max. eine Größe von DIN A 0 haben. Im Rahmen der Plakatierungsgenehmigung, die eine Woche vor Beginn der Plakatierung schriftlich beantragt werden muss, können weitergehende Auflagen erteilt werden.
- (8) Die Plakate sind mit festen Plakatständern auf dem Boden aufzustellen. Die Plakatständer müssen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakatständer ist während der Aufstellzeit aufrecht zu erhalten. Am Tage des Ablaufs des Genehmigungszeitraums sind die Plakatständer unaufgefordert abzuräumen. Zum Schutz der Bäume ist das Befestigen von Plakaten direkt an den Bäumen nicht gestattet. An Kabelverteilschränken und Straßenbeleuchtungsmasten dürfen keine Plakate angebracht werden. Eine Ausnahme bilden Ständer, die auf dem Boden stehen und sich maximal an den Mast anlehnen. Der Straßenbeleuchtungsmast ist dabei gegen Schädigung zu schützen.
- (9) Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist das Plakatieren auf Verkehrsinseln, Mittelstreifen, an Verkehrszeichen, an Lichtsignalanlagen, im Einzugsbereich von Kreuzungen (5,00 m ab dem Schnittpunkt), Ein- und Ausfahrten und an Brückengeländern untersagt. Je Standort ist max. ein Plakat/Plakatständer zulässig.
- (10) Für die Wahlwerbung gelten die Regelungen des § 7 (1) d der Sondernutzungssatzung. Wahlwerbung im Barockviertel (Anlage 2 der Sondernutzungssatzung) ist verboten.
- (11) Transparente und Überspannungen der öffentlichen Straßenfläche sind verboten, in begründeten Einzelfällen kann aus besonderen Anlässen eine Ausnahme erteilt werden.

§ 9 Zeit und Maß der Richtlinien für die Sondernutzung

- (1) Soweit die Richtlinien nicht näheres regeln, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.
- (2) Sondernutzungsanlagen/Gegenstände dürfen nur während der in der Sondernutzungserlaubnis vorgegebenen Zeit im öffentlichen Raum aufgestellt werden. Bei Sondernutzungen, die zu Geschäftsbetrieben gehören, richtet sich die Sondernutzungszeit nach den Ladenöffnungszeiten. Für die Außengastronomie wird die Sondernutzungserlaubnis für den Zeitraum 01.03. bis 31.10. erteilt. Die Außengastronomie ist spätestens um 23.00 Uhr einzustellen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

§ 10 Benutzung von Lautsprechern

Die Benutzung von Lautsprechern auf Sondernutzungsflächen, die Beschallung in den öffentlichen Verkehrsraum mittels Lautsprecher sowie musikalische Darbietungen jeder Art sind nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

§ 11 Straßenmusik

Darbietungen der Straßenmusik in der Fuldaer Fußgängerzone dürfen nur unter Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen.

- (1) Elektronische Instrumente, Tonbänder, Plattenspieler und Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - Montag bis Samstag, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - An Sonn- und Feiertagen darf keine Straßenmusikdarbietung erfolgen.
- (3) Die Standorte sind jeweils nach 45 Minuten zu wechseln und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird.
- (4) Die Musikdarbietungen sind durch regelmäßige Pausen zu unterbrechen.
- (5) Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für etwa 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten.
- (6) Bei der Nutzung lärmintensiver Instrumente wie z. B. Posaunen, Trommeln, Trompeten o. ä. bitten wir auf regelmäßige Pausen zu achten.
- (7) Auf dem Universitätsplatz ist mit Ausnahme der Schulferien Straßenmusik erst ab 15.00 Uhr erlaubt, wenn der Unterricht in der Adolf-von-Dalberg-Schule gestört wird.
- (8) Während des Stadtfestes, des Weihnachtsmarktes und sonstigen durch die Stadt Fulda genehmigten Veranstaltungen ist für Straßenmusik im Veranstaltungsbereich grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich.

- (9) Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (10) Der Verkauf von Waren (z. B. CD´s) ist untersagt.

§ 12 Geltung der Richtlinie

Die Richtlinie gilt mit Beschlussfassung durch den Magistrat und ersetzt die bisherige Verwaltungspraxis im Bereich der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren.

Fulda, den 09.07.2012
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller
Oberbürgermeister